

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 16. AUFLAGE 2023 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	5	Die wichtigsten Änderungen	Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 16. Auflage aktualisiert. Es wurden die ab 1. Januar 2023 gültigen Grenzwerte (Mindesteinkommen, Einkommensgrenze Kind in Ausbildung) angepasst. Zudem wurde Art. 10 FamZV revidiert, welcher den Anspruch während des Mutterschaftsurlaubs regelt. Der Artikel regelt neu auch den Anspruch während des Vaterschaftsurlaubs, des Betreuungsurlaubs und des Adoptionsurlaubs.
2	1.3.4.1	14	Die Ermittlung der 13-stelligen Versichertennummer für in der Schweiz wohnhafte Kinder	Dazu erfassen Sie die notwendigen Parameter (Familiename, Vorname und Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) unter der Rubrik «Versichertennummer suchen». Anschliessend wird Ihnen die angefragte Versichertennummer direkt angezeigt, resp. durch die zuständige Abteilung auf elektronischem Weg mitgeteilt.
3	2.2	20	Beginn & Ende des Anspruches auf Familienzulagen	Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach 100% Krankentaggeld (d. h. ohne Anspruch begründenden AHV-pflichtigen Lohnbestandteil) wird ein allfälliger erneuter Anspruch ab dem 1. des entsprechenden Monats aktiviert, sofern der Mindestlohn über aktuell Fr. 612.00 in diesem Monat erreicht wird.
4	2.2	21	Beginn & Ende des Anspruches auf Familienzulagen	Hilfsmittel zur Anspruchskonkurrenz Die Infostelle AHV/IV hat zur Feststellung des Erstanspruchs auf Familienzulagen in Standardsituationen ein praktisches Hilfsmittel erarbeitet. Er erlaubt nach Eingabe der Basisparameter die Bestimmung des Anspruchs auf Familienzulagen bei Tätigkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich; Vorbehalte bei internationalen Bezügen: https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Familienzulagen-FZ/Anspruchskonkurrenz
5	2.5.2	34	Ausnahmen bei Arbeitnehmer/innen	In folgenden Ausnahmesituationen bleibt der Anspruch auf Familienzulagen auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen (Art. 10 Abs. 2 FamZV): <ul style="list-style-type: none"> • während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen; • bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen; • bei einem Vaterschaftsurlaub: während höchstens 2 Wochen; • bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen; • bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen; • während eines Jugendurlaubs gemäss Art. 329e Absatz 1 OR